

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestattungsinstituts Langhals GmbH (Nur für den Bestattungsvorsorgevertrag gültig)

§ 1 Ansteigen von Fremdkosten

Hinsichtlich der Gebühren und sonstigen durch die Inanspruchnahme Dritter ausgelösten Kosten (im Folgenden: Fremdkosten) gilt folgendes: Dem Vertrag liegen die gegenwärtig geltenden Gebühren und Preise für Fremdkosten zu Grunde. Die durch eine Erhöhung der Gebühren und Fremdkosten verursachten Mehrkosten gegenüber dem Preisniveau zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind nicht von diesem Vertrag abgegolten, soweit diese - jeder Posten für sich betrachtet - um mehr als 5 % gestiegen sind. Das Bestattungsinstitut kann diese Mehrkosten dem Auftraggeber gegenüber geltend machen, wenn zu seinen Lebzeiten offenkundig ist, dass der vereinbarte Betrag nicht mehr ausreicht, um die Beisetzung gemäß seinen Wünschen durchzuführen.

§ 2 Rücktrittsrecht

1. Der Auftraggeber hat ein Rücktrittsrecht von 2 Wochen nach Vertragsschluss. Wird der Vertrag innerhalb dieser Frist gekündigt, werden eventuell geleistete Zahlungen in voller Höhe zurückerstattet.

2. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag nach der in Nr. 1 benannten Frist, ist das Bestattungsinstitut berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen, soweit nicht Aufwendungen durch die Nichtdurchführung des Vertrages erspart wurden oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitszeit Einkommen erzielt wurde. Das Bestattungsinstitut ist insoweit zur Auskunft verpflichtet, die Beweislast für Ersparnisse trägt allerdings der Auftraggeber. Wahlweise kann das Bestattungsinstitut eine Pauschale von 20 % der vereinbarten Bestattungskosten ohne weitere Nachweise einbehalten.

§ 3 Schadenersatz

Das Bestattungsinstitut haftet für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz oder die Verletzung einer Hauptvertragspflicht. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 4 Sicherheit für die Durchführung der Bestattung

Um dem Auftraggeber die Sicherheit zu gewährleisten, dass - angesichts der sofort fälligen Bestattungskosten - die Bestattung zu einem späteren Zeitpunkt möglich bleibt und gemäß seinen Wünschen durchgeführt wird, erklärt sich das Bestattungsinstitut bereit, eine Rücklage in Höhe von 70 % der aus Bestattungsvorsorgeverträgen vereinnahmten Gelder, in denen die Auftragserfüllung noch durchzuführen ist, zu unterhalten. Die Überwachung dieser Vertragspflicht wird durch die Sozietät Moritz Pikel Winterlich mit Sitz in Northeim überwacht. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich den Unterhalt der Rücklage durch die Sozietät auf seine Kosten bescheinigen zu lassen.

§ 5 Beauftragung

Soweit der Auftraggeber das Bestattungsinstitut mit der Durchführung und Abwicklung aller mit der Bestattung verbundenen Beisetzungsangelegenheiten, Behördengänge, andere Formalitäten, sowie das Anfordern und Kündigen von Verträgen und Versicherungen beauftragt hat, handelt das Bestattungsinstitut im Auftrag und auf Rechnung des Auftraggebers. Eine Haftung über die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten hinaus besteht nicht. Insbesondere besteht keine Haftung für das Bestehen oder Nichtbestehen von irgendwelchen Ansprüchen aus vorgenannten Verträgen. Das Bestattungsinstitut ist weder berechtigt noch verpflichtet, bestrittenen Ansprüchen zur Durchsetzung zu verhelfen.